

# Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Version vom 14.10.16

Die Kontrollpunkte basieren auf der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (verschiedene Module).<sup>1</sup>

Diese Kontrollliste wird für Grundkontrollen nach VKKL durch den Kanton oder von diesem beauftragte Stellen verwendet. Sie findet bei allen Betrieben Anwendung.

Grundkontrollen werden anlässlich der periodischen Betriebskontrollen (mindestens alle 4 Jahre) durchgeführt. Die Grundkontrollen dienen dazu, sichtbare Mängel auf dem Betrieb festzustellen.

Werden im Rahmen der Grundkontrollen relevante Mängel festgestellt, wird vorgängig versucht, zusammen mit dem Betriebsleiter Lösungen (Massnahmen zur Behebung des Mangels inklusive Frist (Nachkontrolle)) zu finden. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird eine Spezialkontrolle veranlasst und falls nötig eine Sanierung verfügt.

## 1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Güllebehälter: Keine Mängel sichtbar	Kein Gülle-Austritt; Leitungen dicht; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Keine Güllespuren bei Elementbetonsilos; Schieberung funktionstüchtig; Keine anderen Mängel sichtbar.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG	Gülle-Austritt; Leitungen defekt; Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Güllespuren bei Elementbetonsilos; Schieberung fehlerhaft.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Fachgerechte Lagerung Mist	Keine Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Randabschluss vorhanden und intakt; Kein Mistsaft-Austritt.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG	Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Randabschluss fehlt / ist mangelhaft; Mistsaft-Austritt.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand zum Gewässer ist eingehalten; Kein Sickerwasser sichtbar.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG	Mist ist ungedeckt; Abstände zum Gewässer zu klein; Sickerwasser sichtbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
4	Raufuttersiloanlage: Keine Mängel sichtbar	Keine Risse; Kein Säurefrass am Beton; Wiese um das Silo wächst normal; Silosaft versickert nicht in den Untergrund; Kein Silosaft fliesst ab; Sammelrinne des Fahrsilos: Regenwasser fliesst nicht zu, Sickerwasser fliesst nicht weg.	Art.6 GSchG Art. 15 GSchG	Risse; Säurefrass am Beton; Wiese um das Silo abgestorben; Silosaft versickert in den Untergrund; Silosaft fliesst ab; Silosaft wird in Gewässer oder Regenwasserkanalisation eingeleitet;	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

<sup>1</sup> <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01696/index.html?lang=de>

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
				Sammelrinne des Fahrsilos: Sammelrinne nicht funktionstüchtig (Regenwasser fliesst zu, Sickerwasser fliesst weg).		
5	Laufhof: Keine Mängel sichtbar	<p><i>Permanent zugänglicher Laufhof</i> Dichter Belag (in Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> oder Grundwasserschutzzone; sonst nur wenn verfügt), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Keine Versickerung in den Untergrund; Wegfliessen bzw. Einleitung in Gewässer bzw. Regenwasserkanalisation nicht möglich.</p> <p><i>Übrige Laufhöfe</i> Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung flächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Gewässer, Regenwasser- oder Meliorationskanal oder bei Regen möglich.</p>	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG	<p><i>Permanent zugänglicher Laufhof</i> Undichter Belag (in Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> oder Grundwasserschutzzone; sonst nur wenn <i>dicht</i> verfügt), Entwässerung nicht in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist möglich (z.B. Randabschluss fehlt / ist mangelhaft, ungenügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, keine Entwässerung in die Güllegrube usw.); Versickerung in den Untergrund; Wegfliessen bzw. Einleitung in Gewässer bzw. Regenwasserkanalisation.</p> <p><i>Übrige Laufhöfe</i> Morast, Kotansammlung, Entwässerung nicht flächig über die bewachsene Bodenschicht oder nicht in Güllebehälter; Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Gewässer, Regenwasser- oder Meliorationskanal oder bei Regen möglich.</p>	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
6	Umschlagplatz/Waschplatz: Keine Mängel sichtbar	Dichter Platz; Falls Dünger, Silage oder Co-Substrate umgeschlagen werden oder wo mit Dünger verschmutzte Geräte gewaschen werden: Ablauf in Güllelager.	Art. 6 GSchG Art. 22 GSchG	Undichter Platz; Ablauf nicht in Güllelager, sondern konzentrierte oder diffuse Versickerung; Einleitung in Drainage oder Vorfluter (Regenwasserkanalisation) usw.; Ablauf in Schmutzwasserkanalisation.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

## 1.2 Gewässerschutz\_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar	Dichter Boden; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden;	Art. 28 USG Art. 72 Abs. 3 ChemV	Undichter Boden; Bodenablauf/Abfluss in Kanalisation;	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
		Überdacht; Löschwasserrückhalt bei grösseren Lagern vorhanden; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank).	Art. 63 PSMV Art. 77 Abs. 1 ChemV Art. 3, 6 und 7 GSchG	Absorbierendes Material fehlt; Nicht überdacht; Löschwasserrückhalt bei grösseren Lagern fehlt; Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern; Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder –schrank).	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte ist überdacht; Geräte werden im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.	Art. 6 GSchG	Fehlender Unterstand; Geräte werden nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Platz für das Befüllen und die Reinigung der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Betrieb verfügt über einen dichten Platz zum Befüllen und Reinigen der Geräte (fix oder mobil), von welchem verschüttete PSM weder versickern, in ein Oberflächengewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die Kanalisation abfliessen können, sondern in eine der Grösse der Geräte angepasste Auffangwanne bzw. in die Güllegrube oder in ein Spezialsystem (z.B. Biobed).	Art. 3, 6, 7 und 27 GSchG	Fehlender dichter Platz; Nicht korrekte Entwässerung (in Regenwasserkanalisation, Schmutzwasserkanalisation oder zur seitlichen Versickerung); Undichter Belag (z.B. Risse); Undichte Folie bei mobilen Befüllplatz; Reinigungswasser kann nicht in die Güllelager eingeleitet werden, es kann nicht separat gesammelt werden und es ist keine Spezialbehandlung vorgesehen (Biobed, Biofilter, vertraglich geregelte Abgabe an ein Spezialunternehmen).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
4	Lagerung Diesel- und Heizöl	Lagerung Diesel- und Heizöl, Sichtkontrolle: Keine Mängel sichtbar.	Art. 31 Abs. 2 Bst. j GSchV Art. 12 Abs. 2 GSchG Art. 22 GSchG	Austritt von Flüssigkeit; Nicht ordnungsgemässe Installationen.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
5	Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar	Dichter und abflussloser Platz.	Art. 22 GSchG	Undichter Platz, Risse im Belag, Abflussmöglichkeit (inklusive Regenwasser)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

### 1.3 Gewässerschutz\_Nährstoffe und Entwässerung der Felder

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Mistkompostierung, Feldrandkompostierung: Keine Mängel sichtbar	Lager ist gedeckt; Kein Geflügelmist gelagert; Keine Versickerung in den Untergrund oder kein Wegfliessen bzw. keine Einleitung von Mist- oder Kompostsäfte in Gewässer bzw. Regenwasserkanalisation und Strassenentwässerung; Standort ist eben und nicht drainiert; Keine Sickersäfte sichtbar.	Art. 6 und 27 GSchG	Lager ist nicht gedeckt; Geflügelmist wird gelagert; Versickerung in den Untergrund oder Wegfliessen bzw. Einleitung von Mist- oder Kompostsäfte in Gewässer bzw. Regenwasserkanalisation und Strassenentwässerung; Standort ist nicht eben und drainiert; Saftpfützen.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Freilandhaltung (Hühner, Schweine etc.): Keine Mängel sichtbar	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; Solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Hütten werden alle ca. vier Wochen verstellt; Freilandhaltung von Schweinen im Winter: Flächen sind eben; keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.	Art. 6 und 27 GSchG	Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden; Keine Einzäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen; Fress- und Tränkebereich unbefestigt; Hütten sind länger als vier Wochen am selben Standort; Flächen bei Freilandhaltung von Schweinen im Winter sind nicht eben; Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf Ackerparzellen: Keine Mängel sichtbar	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe aus Ackerparzellen direkt in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).	Art. 6 und 27 GSchG	Wasser aus den Feldern und erodierte Erde können in Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte gelangen.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
4	Lagerung von Siloballen: Keine Mängel sichtbar	Nur auf befestigten Flächen ohne Entwässerung in Oberflächengewässer; Nur auf der düngbaren Nutzfläche.	Art. 6 GSchG (Art. 41c GSchV; Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 ChemRRV)	Lagerung auf befestigten Fläche mit Entwässerung in Oberflächengewässer Lagerung auf unbefestigten Flächen und auf nicht düngbaren Flächen.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	